

Satzung der Gemeinde Rudelzhausen
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im
Außenbereich für den bebauten Bereich Niederhinzing
(Erweiterung der Außenbereichssatzung Niederhinzing)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) erläßt die Gemeinde Rudelzhausen mit Beschluß vom 17.03.1997 folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan M 1 : 5000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, 20.03.1997





Gemeinde Rudelzhausen

Voichtleitner
Voichtleitner

1. Bürgermeister

Anlage zur Erweiterung Außenbereichssatzung "Niederhinzing",
Gemeinde Rudelzhausen.

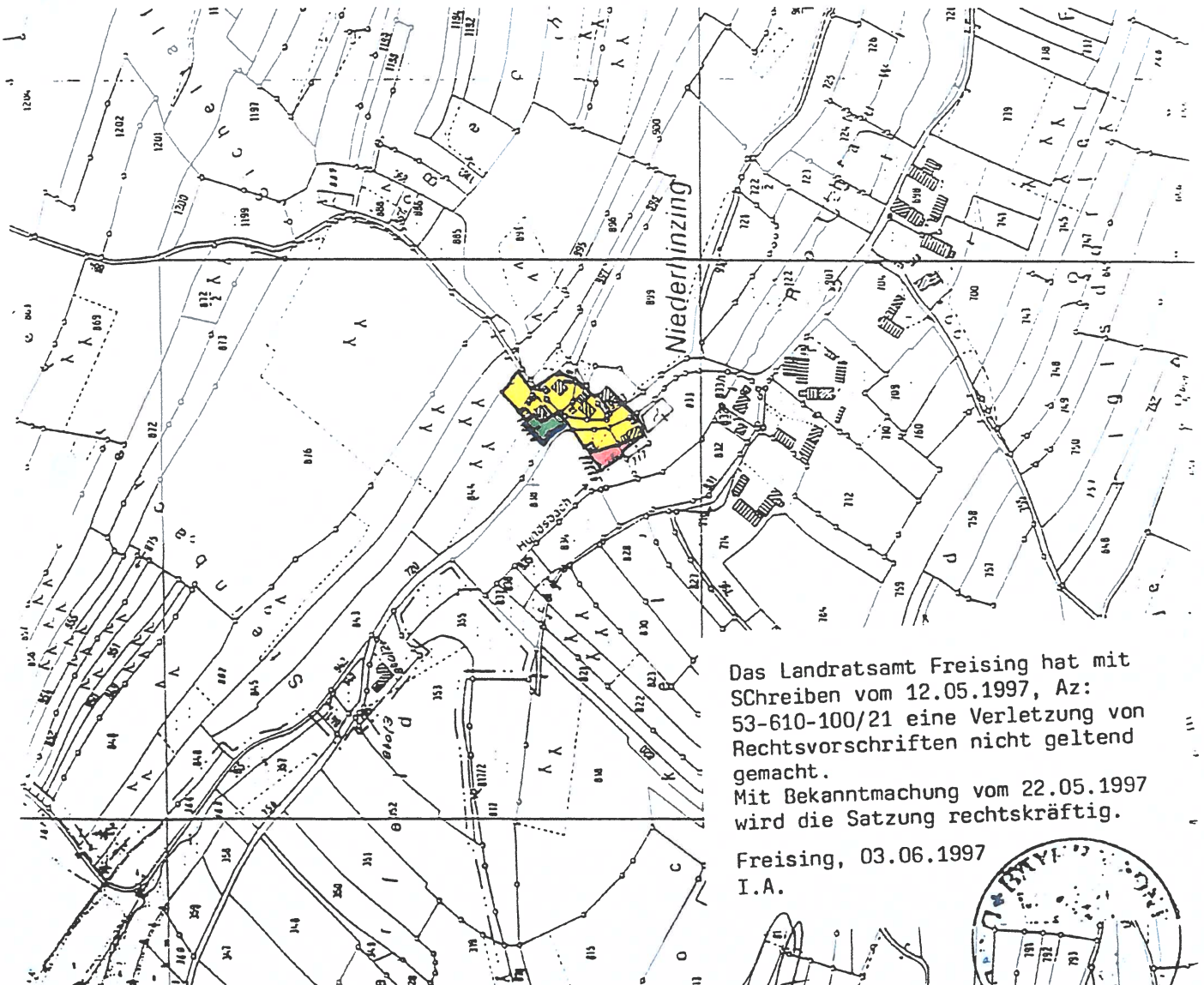
Lageplan M 1:5000

-  = Grenze der Außenbereichssatzung
-  = Erweiterung der Außenbereichssatzung

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Außenbereichssatzung "Niederhinzing" in der Fassung vom 20.03.1997.

Gemeinde Rudelzhausen

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Das Landratsamt Freising hat mit
SChreiben vom 12.05.1997, Az:
53-610-100/21 eine Verletzung von
Rechtsvorschriften nicht geltend
gemacht.
Mit Bekanntmachung vom 22.05.1997
wird die Satzung rechtskräftig.

Freising, 03.06.1997
I.A.

